

## Erklärung zur Fernsteuerbarkeit nach § 20 Abs. 2 EEG 2017

### Anlagenbetreiber

Name: \_\_\_\_\_

Adresse: \_\_\_\_\_

### Kontaktdaten des Anlagenbetreibers

Ansprechpartner: \_\_\_\_\_

Telefon: \_\_\_\_\_

Email: \_\_\_\_\_

### Direktvermarktungsunternehmen oder andere Person nach § 20 EEG 2017, nachfolgend: „Dritter“

sonnen eServices GmbH, Am Riedbach 1, 87499 Wildpoldsried,  
oder ein durch sonnen beauftragter Dienstleister.

### Ansprechpartner des Dritten

Gregor Strähle (0049 8304 92933 505 // [direktvermarktung@sonnen.de](mailto:direktvermarktung@sonnen.de))

### Anlagenidentifikation

Energieträger: \_\_\_\_\_

Zählpunktbezeichnung: \_\_\_\_\_

Zählernummer: \_\_\_\_\_

Anlagenschlüssel: \_\_\_\_\_

Anlagenstandort: \_\_\_\_\_

Vertragskontonummer: \_\_\_\_\_

Geschäftspartnernummer: \_\_\_\_\_

1. Der Anlagenbetreiber bestätigt, dass die vorgenannte Anlage bzw. Anlagen (bei gemeinsamer Messung; bei mehreren Anlagen siehe Bezeichnung im Anhang) fernsteuerbar im Sinne des § 20 Abs. 2 Nr. 1 EEG 2017 ist (sind).  
Die technischen Einrichtungen
  - a) zur Abrufung der jeweiligen Ist-Einspeisung und
  - b) zur Fernsteuerbarkeit der Einspeiseleistungwurden an der/den Anlage(n) bzw. am Netzanschlusspunkt installiert und in Betrieb genommen. Der Nachweis des Einbaus liegt dieser Erklärung bei.
2. Der Anlagenbetreiber räumt o.g. Dritten hiermit die Befugnis zur Abrufung der jeweiligen Ist-Einspeisung und zur ferngesteuerten Reduzierung der Einspeiseleistung gemäß § 20 Abs. 2 Nr. 2 EEG 2017 ein. Die Befugnis wird mit Vertragsschluss erteilt.
3. Das Protokoll über den Test der Kommunikationsverbindung zwischen Anlage(n) und Drittem erfolgt mittels einer im Lastgang erkennbaren, ferngesteuerten Leistungsreduzierung anhand des Lastgangs sowie der Angabe des Zeitraums und des Umfangs der Leistungsreduzierung.
4. Der Anlagenbetreiber versichert hiermit, dass die Anforderungen nach § 20 EEG 2017 durchgehend eingehalten werden. Er verpflichtet sich weiter, Änderungen der Anschlusskonstellation sowie Veränderungen, die zur Nichteinhaltung des § 20 EEG 2017 führen, gegenüber dem Verteilnetzbetreiber unverzüglich anzuzeigen.
5. Der Betrieb der Einrichtungen nach § 20 Abs. 2 EEG 2017 erfolgt so, dass unzulässige Auswirkungen auf die Einhaltung technischer Vorgaben des Netzbetreibers ausgeschlossen sind. Insbesondere gewährleistet der Anlagenbetreiber, dass, bei eingeräumter Möglichkeit zur Abrufung der Ist-Einspeisung nach § 20 Abs. 2 EEG 2017 aus der abrechnungsrelevanten Messeinrichtung bzw. den zugehörigen Messwandlern, keine unzulässige Beeinflussung der bestehenden Messkonstellation erfolgt.
6. Die Befugnis nach Ziffer 2 schränkt gemäß § 20 Abs. 2 Nr. 2 EEG 2017 das Recht des Netzbetreibers zum Einspeisemanagement nicht ein. Insbesondere erfolgt der Betrieb der technischen Einrichtungen nach § 20 Abs. 2 Nr. 1 EEG 2017 so, dass eine Verringerung bzw. Aufhebung einer durch den Netzbetreiber veranlassten Leistungsreduzierung nach § 14 EEG 2017 bzw. § 13 EnWG durch die Fernsteuerung ausgeschlossen ist und die Abrufung der Ist-Einspeisung durch den Netzbetreiber nicht beeinflusst werden.

7. Sofern gesetzliche Änderungen bzw. Vorgaben der zuständigen Regulierungsbehörde, insbesondere in Bezug auf die Anforderungen an fernsteuerbare Anlagen und dem damit verbundenen Nachweisverfahren, über die hier erbrachte Erklärung hinausgehen, gibt der Anlagenbetreiber eine erneute Erklärung ab. Dies gilt insbesondere dann, wenn für die Anlagen Messsysteme im Sinne von § 21 EnWG einzubauen sind.
8. Bei Anschluss weiterer Anlagen nach EEG über den o. g. Zählpunkt ist eine weitere Erklärung entsprechend der hier vorgelegten Erklärung notwendig. Gleiches gilt bei Änderung der Anschlusskonstellation, welche Auswirkungen auf die hier erbrachte Erklärung hat.
9. Sofern es zu einer Überlagerung von Maßnahmen des Netzbetreibers nach § 14 EEG 2017 mit Maßnahmen des Dritten im Sinne des von § 20 Abs. 2 EEG 2017 kam, ist bei einer möglichen Abrechnung gemäß § 15 EEG 2017 (Härtefallregelung) die durch den Dritten veranlasste Leistungsreduzierung bei der Ermittlung der Entschädigung nach § 15 EEG 2017 zu berücksichtigen, sie ist nicht Bestandteil einer Entschädigung durch den Netzbetreiber.

Wildpoldsried, \_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift und Firmenstempel des Anlagenbetreibers nach EEG

Berlin, \_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift und Firmenstempel des Dritten

**Anlagen**

- ( ) Einbaubeleg mit Datum über den Einbau und die Inbetriebnahme der techn. Einrichtung nach § 20 EEG 2017
- ( ) Lastgangprotokoll als Nachweis über die Kommunikation zwischen Anlage(n) und Drittem.